



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Merkblatt

Fallbearbeitung im Strafrecht

Daten/Termine

Folgende Daten sind für Ihre Fallbearbeitung wesentlich:

Publikation des Falls auf OLAT:	10.1.2019 (bis 12 Uhr)
Anmeldung OLAT:	11.1.2019 (ab 10 Uhr) - 18.1.2019 (bis 12 Uhr)
Abgabe Fallbearbeitung:	18.2.2019 (bis 12.00 Uhr)*
Besprechung des Falls:	21.5.2019 (14.00–15.45 Uhr)
Abholen des Falls am LST:	27.5.2019 - 28.5.2019 (09:00–12:00; 13:00–17:00 Uhr) 29.5.2019 (09:00-12.00)

*Beachten Sie, dass der LST nur während den Bürozeiten zu erreichen ist.



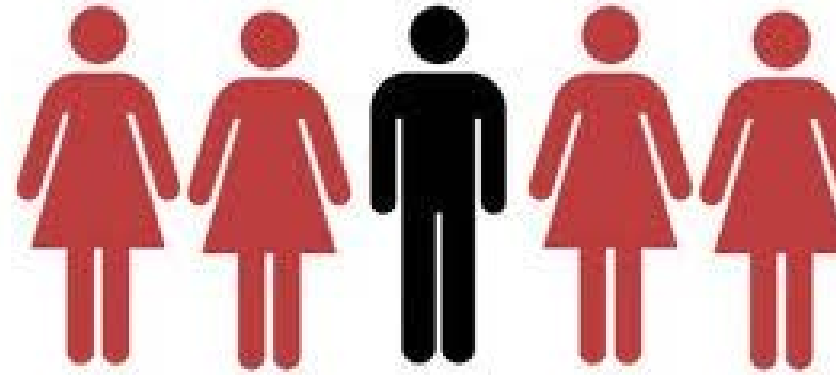
Nachtrag Legalitätsprinzip

Verbotene Analogie – erlaubte Auslegung

Ausdehnung Polygamie-Verbot auf Konkubinat?

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Wer eine Ehe schliesst ..., obwohl er verheiratet ist..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





BGE 127 IV 198

Art. 189 – Sexuelle Nötigung
«Wer eine Person zur Duldung
einer ... sexuellen Handlung
nötigt»



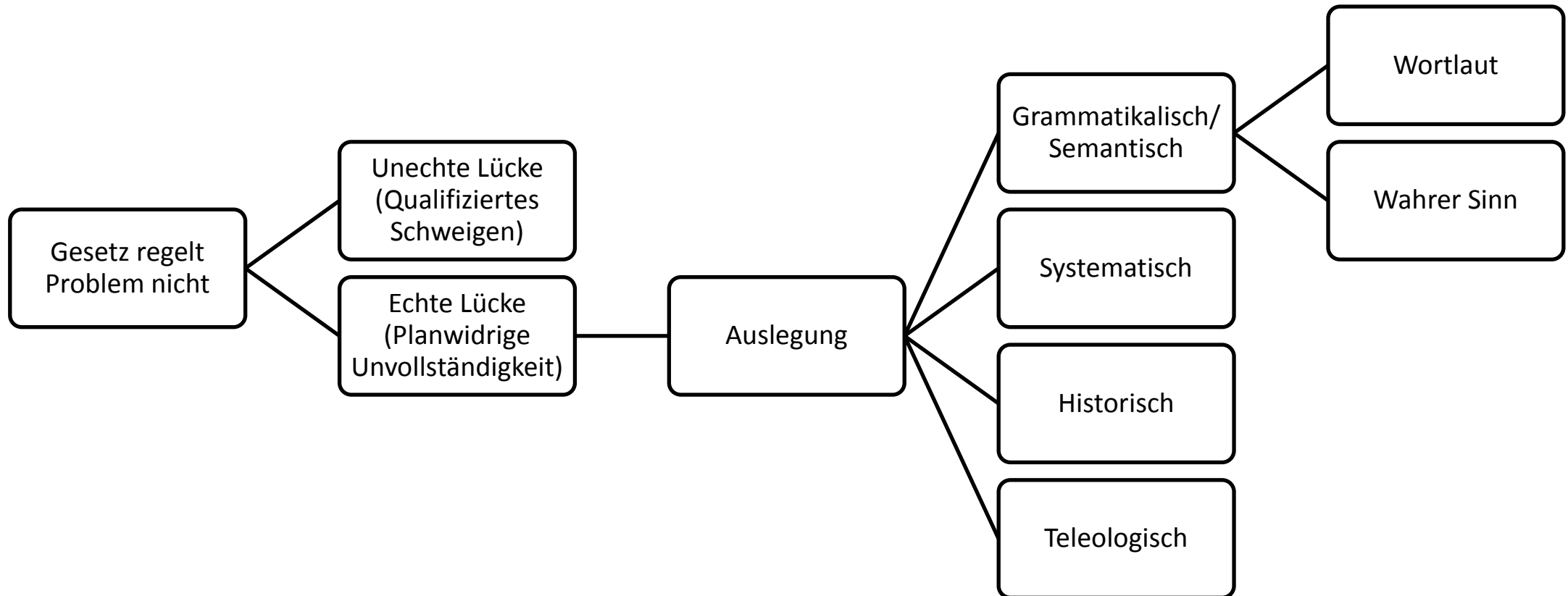
BGE 137 IV 290

Art. 3a VRV – Tragen von
Sicherheitsgurten

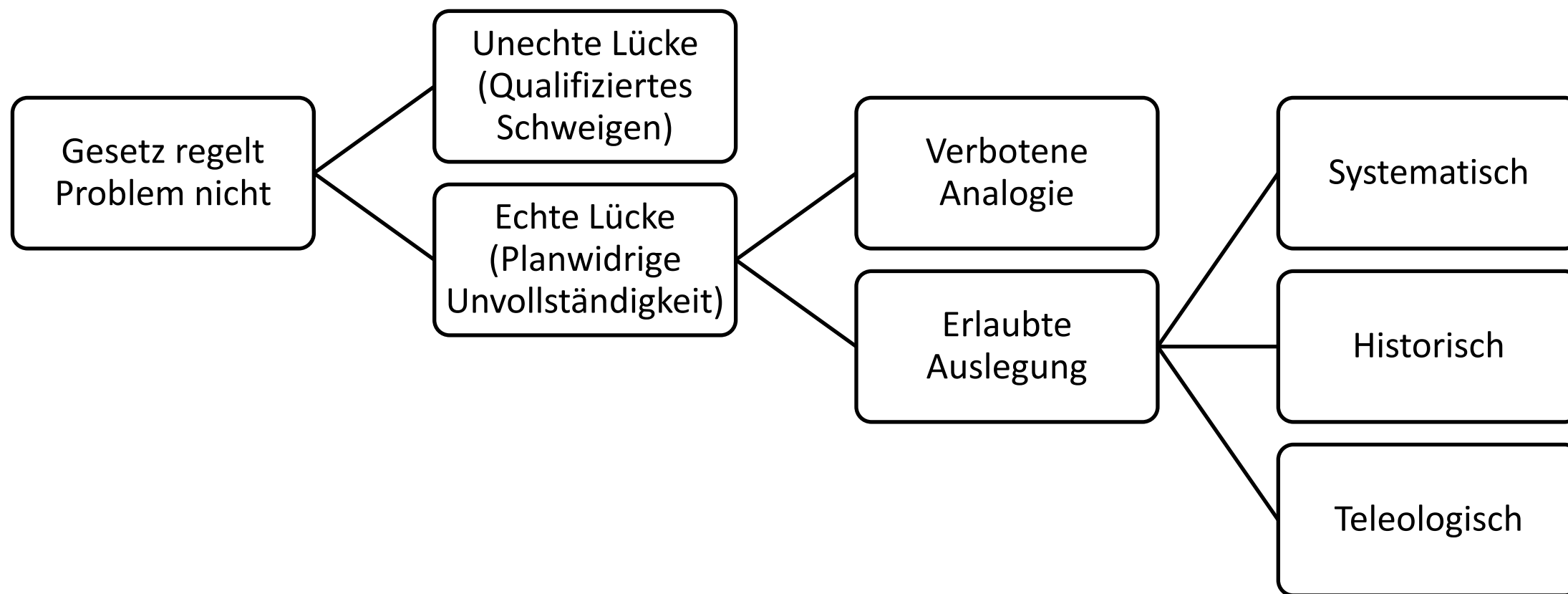
1 Bei Fahrzeugen, die mit
Sicherheitsgurten ausgerüstet
sind, müssen Führer und
mitfahrende Personen die
vorhandenen Sicherheitsgurten
während der Fahrt tragen...



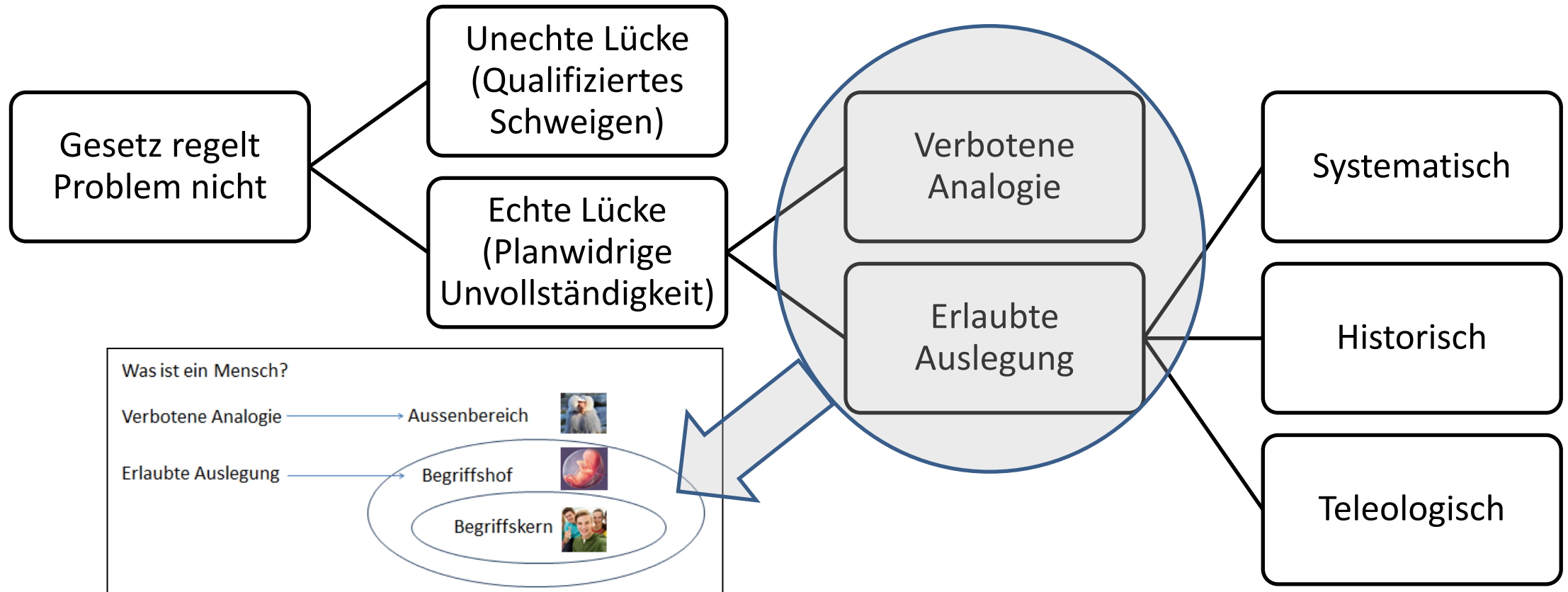
Auslegungsmethode Bundesgericht



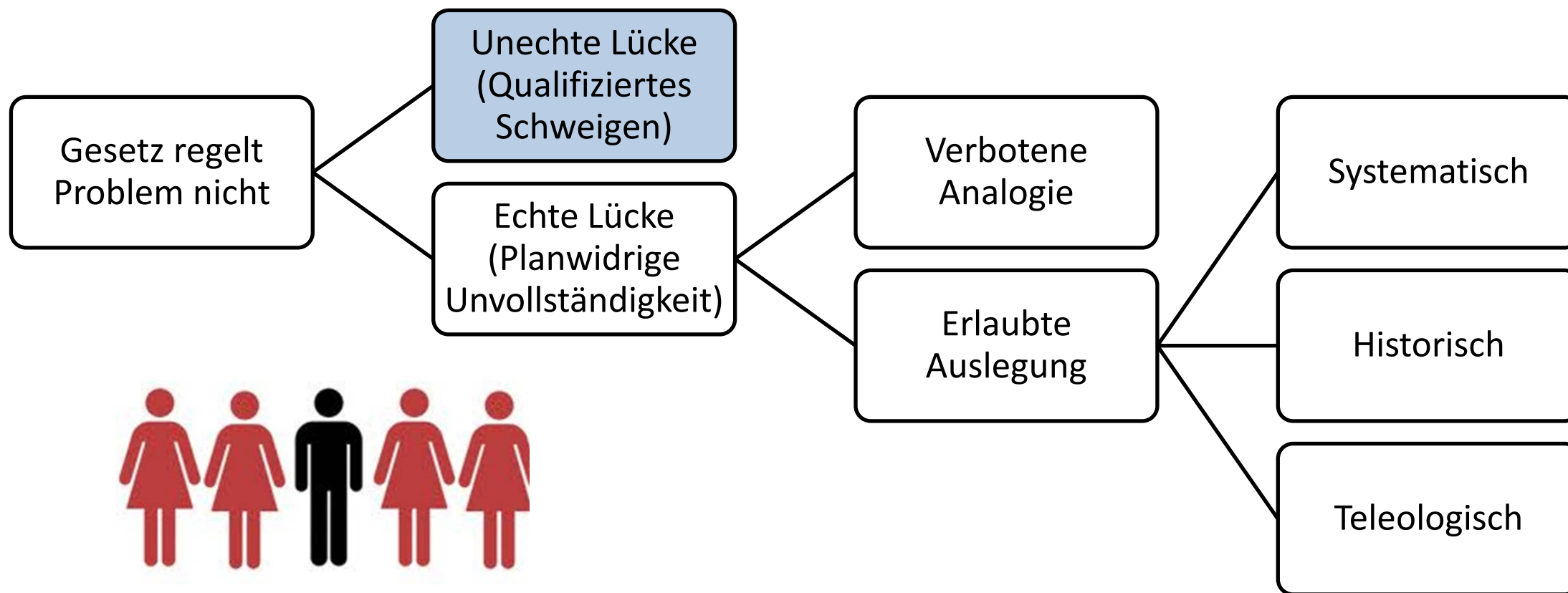
Auslegung



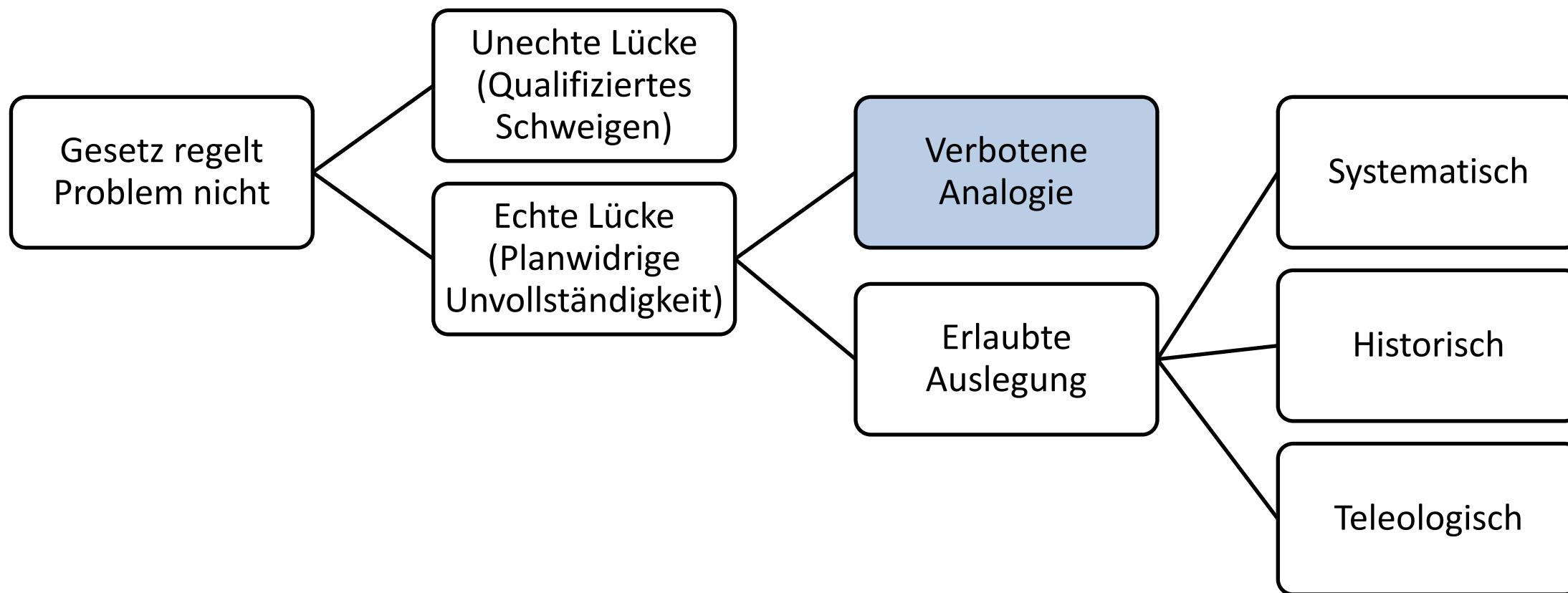
Auslegung



Auslegung



Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?



Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung

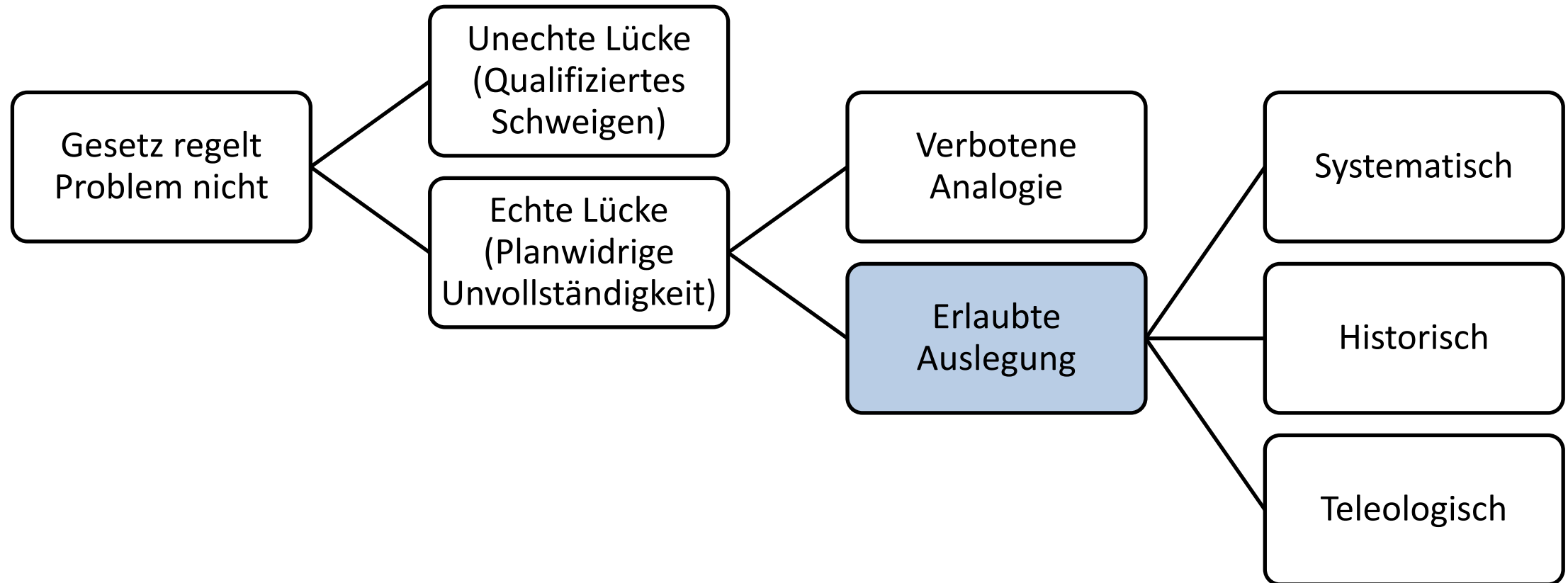


Begriffshof

Begriffskern



Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?



Was heisst «während der Fahrt»?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



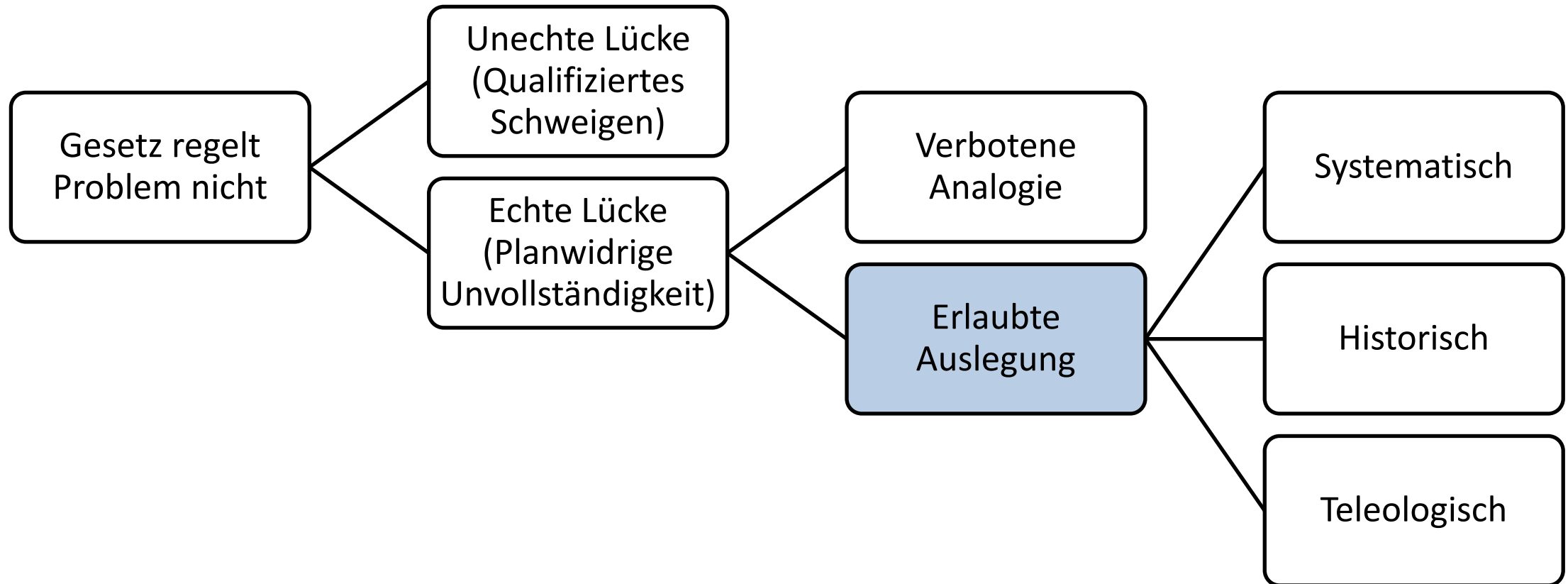
Begriffshof



Begriffskern



Was heisst «Während der Fahrt»?





Geltungsbereich Grundbegriffe Deliktskategorien

Überfall Luzern

- 3. Juni 2013: Zwei rumänische Einbrecher, Uhrengeschäft Löwenplatz in Luzern.
- Vor Ort von der Polizei festgenommen.
- Überwachungsvideo sichtbar, dass ein Polizist bei der Festnahme einen auf dem Fussboden liegenden Einbrecher mehrmals mit dem Fuss getreten hatte.





Geltungsbereich

Darf ein deutsches Gericht einen Schweizer verurteilen?

Milde Strafe für Zürcher Szene-Beizer in Hamburg

G-20-Chaot kommt auf Bewährung frei!

HAMBURG (D) - Der Szene-Beizer R.G.* (29) musste sich heute vor den Hamburg für seine Vergehen während der G-20-Randale in Hambur Er kommt mit einer milden Strafe davon: Das Gericht verurteilte ihr einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung.

CIA – Gefangenentransport

17. Februar 2003: ägyptischer Staatsbürger Nasr Usama Mustafa Hassan («Abu Omar»), mutmasslich Mitglied einer Terrororganisation, in Mailand von einem Team des amerikanischen Geheimdienstes CIA entführt und vom Luftwaffenstützpunkt Aviano über den Schweizer Luftraum nach Ramstein/D geflogen. Von dort wurde er nach Kairo überführt.

Strafbarkeit CIA-Agenten nach CH-R?



Quelle: wikipedia.org/wiki/Abu_Omar



Geltungsbereich



Geltungsbereich

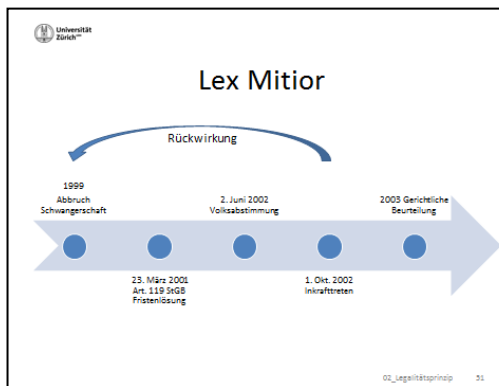
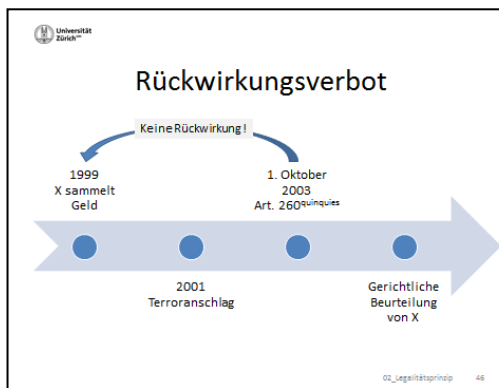
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich



1. Zeitlicher Geltungsbereich

Rückwirkungsverbot
(Art. 2 Abs. 1 StGB: «nach dessen Inkrafttreten»)

Lex Mitior
(Art. 2 Abs. 2 StGB: Rückwirkung des mildereren Rechts)



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizerischer Strafhohheit unterliegt, wer delinquent:

- In der Schweiz
- Gegen die Schweiz
- Als Schweizer im Ausland
- Gegen einen Schweizer im Ausland
- Als Nichtschweizer im Ausland (Piraterie, Kriegsverbrechen...)



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- ...





2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit...

- | | | |
|---|---|--|
| - Territorialitätsprinzip | } | In der Schweiz |
| - Flaggenprinzip | | Gegen die Schweiz |
| - Aktives Personalitätsprinzip | — | Als Schweizer im Ausland |
| - Passives Personalitätsprinzip | — | Gegen Schweizer im Ausland |
| - Universalitätsprinzip | — | Als Nichtschweizer im Ausland |
| - Stellvertretende
Strafrechtspflege | | (Piraterie, Kriegsverbrechen,
sexuelle Handlungen gegen Kinder) |

2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- Delegationsprinzip



Auslandstaaten

2. Räumlicher Geltungsbereich

Territorialitätsprinzip (Art. 3 Abs. 1 StGB) – Verbrechen oder Vergehen im Inland

«Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.»



2. Räumlicher Geltungsbereich

Art. 8 Abs. 1 StGB Begehungsort
«Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.»



CIA – Gefangenentransport

1. Begehung in der Schweiz?
2. Falls ja, welches Delikt?



Quelle: wikipedia.org/wiki/Abu_Omar

2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- ...



Auslandstaaten



Geltungsbereich

- Darf ein deutsches Gericht einen Schweizer verurteilen?
- Dürfte ein Schweizer Gericht R.G. verurteilen?

Milde Strafe für Zürcher Szene-Beizer in Hamburg

G-20-Chaot kommt auf Bewährung frei!

HAMBURG (D) - Der Szene-Beizer R.G.* (29) musste sich heute vor den Hamburg für seine Vergehen während der G-20-Randale in Hambur Er kommt mit einer milden Strafe davon: Das Gericht verurteilte ihr einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung.



Geltungsbereich

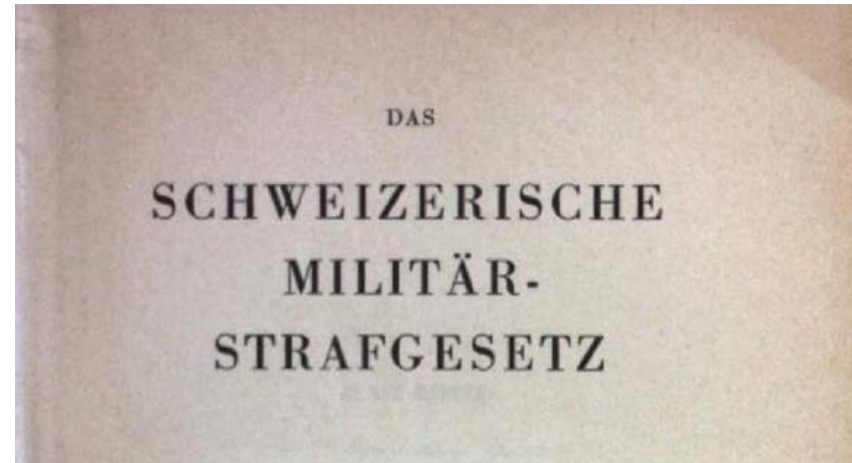
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich





Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz ist nicht
anwendbar auf Personen, soweit
deren Taten nach dem
Militärstrafrecht zu beurteilen
sind.





Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

2 Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten.





Art. 3 JStG – Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Franz Riklin / Bettina Mez
(Herausgeber/Editeurs)

**Schweizer
Jugendstrafrecht**

Vorbildlich oder überholt?

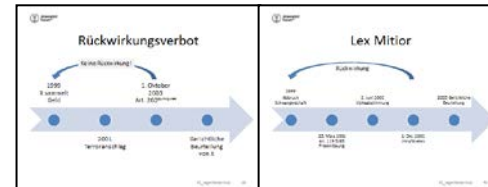
Persönlicher Geltungsbereich

- Zum Tatzeitpunkt: 18 Jahre oder älter: StGB voll anwendbar
- Zum Tatzeitpunkt: 10-18 Jahre: Tatbestände des StGB, Sanktionen des JStG
- Zum Tatzeitpunkt: jünger als 10 Jahre: Strafunmündig



Zusammenfassung

1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich





Grundbegriffe



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

crime, crimine, crim
délit, delitto, delict
contravention,
contravvenzione,
surpassament



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Zweiter Titel.

Die Strafbarkeit.

Art. 9.

Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen. 1. Verbrechen und Vergehen.

Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Art. 15 StGB/TG-1841

Die Strafe des... Zuchthauses
kann geschärft werden...
dadurch, dass der Verurtheilte ...
je den andern Tag als Nahrung
nur Wasser und Brod erhält.



Art. 35 StGB/1937 – Zuchthaus

Die Gefangenen tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.



© JVA Lenzburg

Art. 39 StGB/1937 – Haftstrafe

Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung... Selbstbeköstigung kann ihnen innerhalb der Grenzen des Anstaltsreglements gestattet werden.





Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918⁶.

beschliesst:

– **Erstes Buch:**¹ **Allgemeine Bestimmungen**

+ **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**

+ **Zweiter Teil: Übertretungen**

+ **Dritter Teil: Begriffe**

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3458](#); [BBl 1999 1979](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), in Kraft seit 1. April 2004 ([AS 2004 1403](#); [BBl 2003 1909](#) 1937).

Werkzeug

Sprachenvergleich [Starten](#)

Alle Fassungen

- 01.07.2013 [PDF](#)
- 01.05.2013 [PDF](#)
- 01.04.2013 [PDF](#)
- 19.03.2013 [PDF](#)
- 01.01.2013 [PDF](#)
- 01.10.2012 [PDF](#)
- 16.07.2012 [PDF](#)
- 01.07.2012 [PDF](#)
- 01.01.2012 [PDF](#)
- 01.10.2011 [PDF](#)

1 2 3 4 5 6 7 8
I V

Revisionen



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Art. 10 StGB

1 Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der **Schwere der Strafen**, mit der die Taten bedroht sind.

2 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von **mehr als drei** Jahren bedroht sind.

3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe **bis zu drei** Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Art. 103 StGB

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.



Einordnung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500				



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1			



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre		



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefüllte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefüllte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung

Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	BGE 123 IV 119: Fr. 300.--		Übertretung



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefüllte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung
3 Fahrlässige Tötungen	Art. 117, Art. 49	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren	4 Jahre	Vergehen



Zusammenfassung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend

Relevanz der Einordnung

Verbrechen/Vergehen

- Erfolgreiche Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit





Art. 24 Abs. 2 StGB – Anstiftung

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.



Erfolgglose Anstiftung

1. Bundesgericht, 6S.44/2007:
Syrier will seine Frau loswerden,
gibt Neffen Waffe. Dieser geht
zur Polizei: Versuchte Anstiftung
zu Mord, 10 Jahre Zuchthaus.
2. Versuchte Überredung zur
Teilnahme im «schwarzen
Block» an 1. Mai Demo.



Walther, Kal. 7.65mm



Verbrechen – Vergehen

Relevanz:

- Erfolglose Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit



Zusammenfassung

Geltungsbereich

- a. Zeitlich (Art. 2)
- b. Räumlich (Art. 3/8)
- c. Persönlich (Art. 9)

Grundbegriffe (Art. 10 StGB)

- a. Verbrechen (> 3 J.)
- b. Vergehen (< 3 J.)
- c. Übertretung (Busse)





Deliktskategorien



Deliktskategorien?

Gesetzliche Einteilung der
Delikte:

- Nach Sanktion: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
- Nach betroffenem Rechtsgut: Delikte gegen Leib und Leben etc.

– **Zweites Buch: Besondere Bestimmungen**

+ **Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

+ **Zweiter Titel:¹ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

+ **Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich²**

+ **Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

+ **Fünfter Titel:³ Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

+ **Sechster Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Familie**

+ **Siebenter Titel: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**

+ **Achter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit**

Deliktskategorien?

Weitere Einteilung:

- Täterverhalten
- Täterwille
- Wirkung
- Intensität
- Täterkreis
- Zeitraum
- Verfolgung



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Begehung – Unterlassung

- Täterverhalten
 - Handeln = Begehung
 - Nichtstun = Unterlassen
- Begehungsdelikt:
 - Verbot zu Handeln
 - Unterlassungsgebot
- Unterlassungsdelikt
 - Verbot des Nichtstuns
 - Handlungsgebot

Begehung – Unterlassung

- Echte Unterlassung
(Art. 128, 217 StGB)
- Unechte Unterlassung
(Art. 111 und 11 StGB)





Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.





Begehung – Unterlassung

Relevanz Unterscheidung:

- Bei Begehungsdelikten kann grundsätzlich jeder Täter sein
- Bei Unterlassungsdelikten nur, wer Garantenstellung hat
- Deliktsaufbau

Struktur des vorsätzlichen Unterlassungsdelikts

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Vorsatz – Fahrlässigkeit

Täterwille

- Gewollte Verletzung
= Vorsatz
- Ungewollte Verletzung
= Fahrlässigkeit



Vorsatz – Fahrlässigkeit

Vorsatz

- Finale Steuerung
- Täter hat Geschehen beherrscht

Fahrlässigkeit

- Täter wollte Verhalten nicht auf Erfolg hin steuern...
- ...hätte Geschehen aber beherrschen können



Vorsatz – Fahrlässigkeit

Art. 12 Abs. 1 StGB

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.





Vorsatz – Fahrlässigkeit

Relevanz Unterscheidung:

- Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise strafbar
- Vorsatz hat härtere Rechtsfolgen
- Deliktsaufbau

Fahrlässiges Erfolgsdelikt

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Kombinationen

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Kombinationen

- Vorsätzliche Begehungsdelikte (Tötlichkeit, Diebstahl...)
- Fahrlässige Begehungsdelikte (fahrlässige Körperverletzung)
- Vorsätzliche Unterlassungen (128, 217, lustige Witwe)
- Fahrlässiges Unterlassen (Nichtsichern einer Baustelle)

Deliktskategorien

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

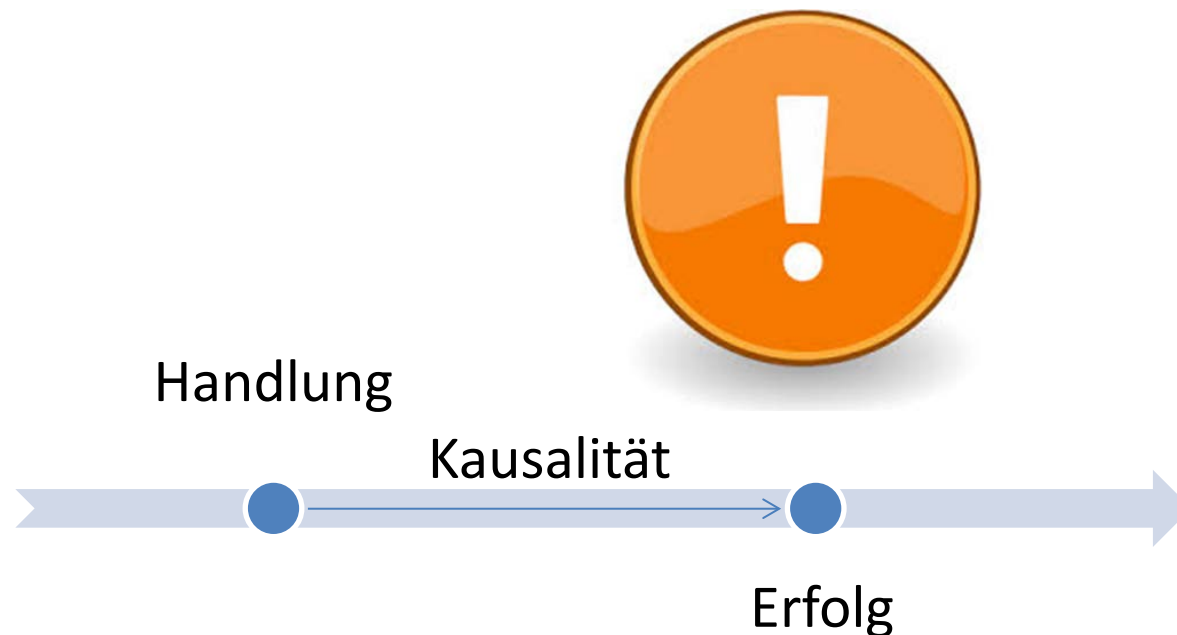
- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Erfolgsdelikte

Erfolg: Räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung d. Deliktshandlung

Beispiele

- Tod (Art. 111 ff.)
- Beschädigung (Art. 144)
- Schaden (Art. 146)
- Vermögensdisposition (Art. 156)
- Verletzung Körper/Ehre
- etc.



Tätigkeitsdelikte

Tätigkeit

Unrecht = Handlung bereits
unabhängig von Aussenerfolg strafbar

Beispiele

- Falschanschuldigung
- Vergewaltigung
- Diebstahl
- Futtermittelverbreitung (Art. 236)



Ian McEwan – Abbitte

Erfolg – Tätigkeitsdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- Vollendeter Versuch



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Verletzung – Gefährdung

Rechtsguts**verletzung**

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – Körperliche Integrität
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen

} Verletzungsdelikte

Rechtsguts**gefährdung**

- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 221 II – qualifizierte Brandstiftung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305^{bis} – Geldwäscherei (str.)

} Konkrete Gefährdung
} Abstrakte Gefährdung

Verletzung – Gefährdung

Relevanz Unterscheidung

- Gegenstand des Beweises
- Konkrete Gefährdungsdelikte:
Beweis der (Lebens)Gefahr
- Abstrakte Gefährdungsdelikte:
Keine Folgen zu beweisen
- Vorverlagerung der
Strafbarkeit





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Gemeine Delikte – Sonderdelikte

Gemeine Delikte:

«Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt ...» (Art. 126)

Sonderdelikte:

«Beamte, die ihre Amtsgewalt
missbrauchen...» (Art. 312)



Gemeine Delikte – Sonderdelikte

Relevanz Unterscheidung

- (Mit-)Täter nur,
wer Sonderpflicht hat
- Teilnehmer werden milder
bestraft





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Zustandsdelikt – Dauerdelikt

Zustandsdelikt:

Mit Herbeiführung der
Rechtsgutsverletzung vollendet



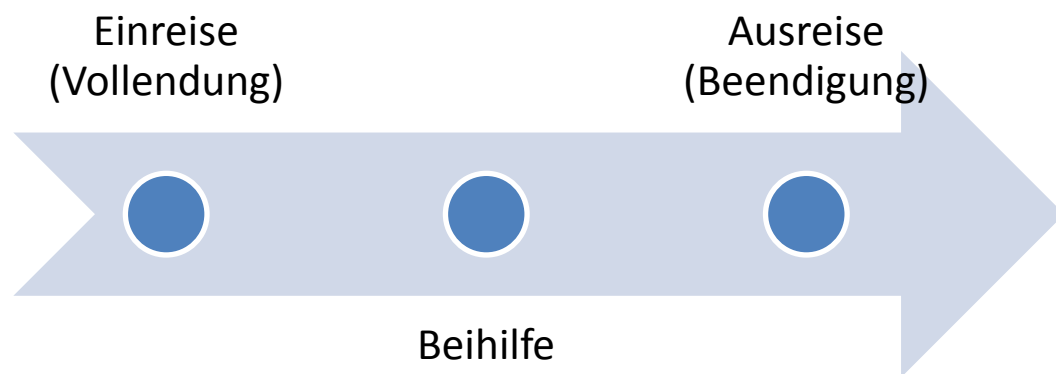
Dauerdelikt:

Vollendet, wenn Tatbestand
verwirklicht, aber erst mit
Aufhebung des rechtswidrigen
Zustands beendet



Hanns-Martin Schleyer

Art. 115 Abs. 1 lit. b. AuG – Rechtswidriger Aufenthalt



Ausschaffungsgefängnis Bässlergut/BS



Zustandsdelikt - Dauerdelikt

Relevanz Unterscheidung

- Teilnahme bis Beendigung
- Notwehr bis Beendigung
- Verfolgungsverjährung ab Beendigung



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Antragsdelikte – Offizialdelikte

- Offizialmaxime: Behörden verfolgen von Amtes wegen
- Ausnahme Antragsdelikte: Verfolgung nur auf Antrag der berechtigten Person





Art. 7 Abs. 1 StPO – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

Schweizerische Strafprozessordnung



Art. 30 Abs. 1 – Strafantrag

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Schweizerische Strafprozessordnung

Wichtigste Ausnahme
vom Offizialprinzip



Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- Strafantrag kann nur erstatten, wer selbst durch die Tat verletzt worden ist.
- Drei Monate ab Kenntnismahme der Tat durch den Betroffenen.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person.
- Strafanträge können bei der Polizei (mündlich o. schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.
- Antragsteller wird Partei im Strafverfahren (Privatkläger)

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen		Untersuchungsamt St.Gallen Schützengasse 1, 9001 St.Gallen Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71
--	---	--

Strafantrag / Privatklage

Vorfall / Delikt	
Ort	
Datum / Zeit	
Geschädigte Person	
Täterschaft	
I. Strafantrag <small>(Art. 30 # StGB; Art. 304 StPO)</small>	Gegen oben erwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.
II. Privatklage <small>(Art. 118 # StPO)</small>	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein
1. Strafklage <small>(Art. 119/2 lit a StPO)</small>	Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt
2. Zivilklage <small>(Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 # StPO)</small>	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF <small>(Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)</small>
Ort und Datum	
Rechtsgültige Unterschrift	

Strafanzeige

- Eine Strafanzeige kann jede Person aufgeben, die von einer Straftat Kenntnis hat.
- Persönliche Betroffenheit spielt keine Rolle.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person
- Strafanzeigen können bei der Polizei (mündlich o. schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.





Antragsdelikte – Offizialdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Strafantrag ist
Prozessvoraussetzung
(Art. 303 StPO)



Christof Riedo, der Strafantrag, Basel 2004

Zusammenfassung/Beispiele

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte	Relevanz: Deliktaufbau/Garantenstellung
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte	Relevanz: Strafbarkeit/Bestrafung
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt	Relevanz: Kausalitätsnachweis
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt	Relevanz: Vorverlagerung Strafbarkeit
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte	Relevanz: Täterschaft und Teilnahme
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt	Relevanz: Rechtfertigung bis Beendigung
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt	Relevanz: Prozessvoraussetzung

Zusammenfassung

Kategorisierung nach Rechtsfolge

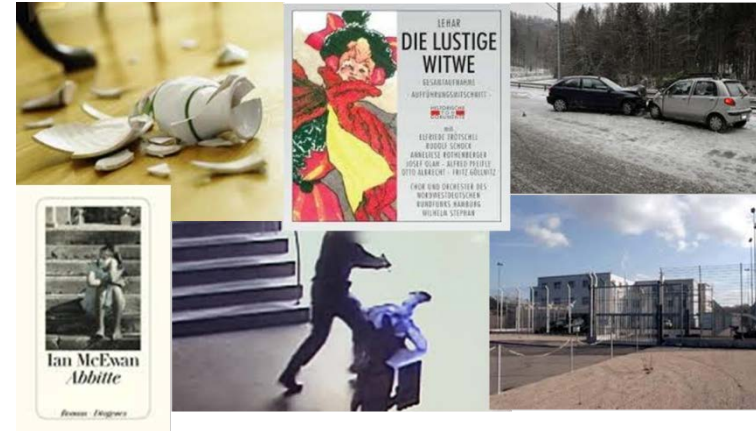
- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretungen

Kategorisierung nach Rechtsgütern

- Delikte gegen Leib & Leben
- Delikte gegen Vermögen
- Delikte gegen Freiheit
- Delikte gegen sexuelle Integrität

Weitere verbreitete Kategorisierungen

- Begehen/Unterlassen
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Erfolg/Tätigkeit
- Verletzung/Gefährdung
- Gemeine/Sonderdelikte
- Zustands-/Dauerdelikte
- Antrags-/Offizialdelikte





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen